



DS SG/322/2026

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Abwasserbeseitigung, Umwelt- und Klimaschutz	04.06.2026	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	23.06.2026	nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Sittensen	25.06.2026	öffentlich

Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Sachverhalt:

Der Gesetzeswortlaut des § 5 im Niedersächsischen Kommunalen Abgabengesetz (NKAG) ist bezüglich der Benutzungsgebühren um Absatz 9 erweitert worden.

Hintergrund der geänderten Fassung des § 5 NKAG ist die Rechtssicherheit und Angleichung der Gesetzesanwendung der Bundesländer bei der Durchsetzung grundstücksbezogener Benutzungsgebühren. Die neue Regelung für Forderungen aus Abwassergebührensatzungen bewirkt, dass die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Dadurch haften die Gebührenschuldner nicht nur persönlich für die Forderungen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sondern das Grundstück haftet direkt für die Schulden. Der Eigentümer muss die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz dulden. In der Praxis bedeutet dies, dass neben dem Nutzer der Eigentümer (z.B. Vermieter) für die Gebührenschuld mit seinem Grundstück haftet. Bisher handelte es sich bei den Abwassergebühren lediglich um eine persönliche Schuld, die schwer in der Vollstreckung durchzusetzen war.

Um auch in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen diese Änderung zu berücksichtigen, wird der nachstehende Absatz zum Beschluss mit der Änderungssatzung (Anlage) vorgeschlagen:

"Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der /die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Entwässerungsleistung der Samtgemeinde Sittensen in Anspruch nimmt (Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, Personen aus einem Miet- oder Pachtverhältnis sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes oder der aufstehenden Gebäude Berechtigte). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit nicht von der Gebührenpflicht des Eigentümers oder sonstigem Nutzungsberechtigten."

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Sittensen beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in vorliegender Form.

Anlagen:

4.Änderungssatzung